

Feiertagsordnung

Am 5. März 1967 gelangte die katholische Arbeiter- und Angestelltenbewegung und am 10. Juni 1967 die Vereinigung christlicher Unternehmer an die Bischofskonferenz mit der Bitte, die Feiertagsregelung zu treffen, die der heutigen Situation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angepasst ist. Die Bischofskonferenz beauftragte im Juli 1967 die Pastoralplanungskommission mit dem Studium dieser Frage. Diese legte der Bischofskonferenz im Juli 1968 eine umfangreiche Studie vor. Ein Beschluss wurde damals nicht gefasst, weil man die Neuordnung des Calendarium Romanum abwarten wollte. In Zusammenhang mit dem neuen Calendarium gelangte im Frühjahr 1969 zudem die liturgische Kommission der Schweiz in dieser Angelegenheit an die Bischofskonferenz. Daraufhin wurde die Konferenz der General- und Bischofsvikare mit dem weiteren Studium beauftragt. Am 25. September 1969 fasste die Bischofskonferenz den Entschluss, eine entsprechende Eingabe an die Kleruskongregation zu richten. Nachdem die Frage eingehend geprüft war, erging am 23. Januar 1970 eine positive Antwort auf diese Eingabe. Bis zur Codex-Reform gilt daher für die Bistümer Basel, Chur, St. Gallen und Lausanne-Genf-Freiburg folgende Regelung:

1. In den Kantonen bzw. Gemeinden, in denen die im Codex vorgeschriebenen Feiertage: Weihnachten, Neujahr, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Heilig Josef, Heilig Peter und Paul, Allerheiligen zugleich staatliche Feiertage sind, sind sie weiterhin auch kirchlich verpflichtende Feiertage.
2. Die Feste Mariä Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Heilig Josef, Heilig Peter und Paul, Allerheiligen sind dort nicht verpflichtende kirchliche Feiertage, wo sie nicht staatliche Feiertage sind. An diesen Tagen sollen dort, wo sie bisher als kirchliche Feiertage begangen wurden, zu geeigneter Zeit feierliche Gottesdienste mit Ansprache gehalten werden. Eine Verpflichtung zu Arbeitsruhe und Gottesdienstbesuch besteht nicht.
Das Fest Epiphanie wird auf den Sonntag zwischen dem 2. und 8. Januar verlegt.
Zur Feier des Fronleichnamfestes beachte man die Regelung der einzelnen Bistümer.
3. Partikuläre Feiertage sowie die örtlichen Patrozinien sind nicht kirchlich verpflichtende Feiertage. Sie können sinngemässer Anwendung der unter Nr. 2 erwähnten Möglichkeiten gefeiert werden.
4. Da eine einheitliche Feiertagsordnung heute nicht möglich ist, kann sich der einzelne nach der Ordnung des Wohnortes oder des Arbeitsortes richten.

Fronleichnamsfest

Entsprechend der oben publizierten Feiertagsordnung gilt im Bistum St. Gallen folgende Regelung:

1. Wo Fronleichnam zugleich staatlicher Feiertag ist, bleibt er auch kirchlich verpflichtender Feiertag.
2. Wo Fronleichnam nicht staatlicher Feiertag ist, wird dieses Fest mit Prozession auf den Sonntag nach Dreifaltigkeit verschoben.

Nachheiligtage

Durch das Reskript der Kleruskongregation vom 23. Januar 1970 ist die Sonderregelung für die st. gallischen Feiertage vom 1. August 1918 aufgehoben worden. Daher sind im Bistum St. Gallen die Nachheiligtage keine kirchlich verpflichtenden Feiertage mehr. Da es sich um staatliche Feiertage handelt, soll durch geeignete Ansetzung der Gottesdienstzeiten der Gottesdienstbesuch erleichtert werden.

Gallustag und örtliche Patrozinien

Gallustag und örtliche Patrozinien sind keine verpflichtenden Feiertage. Sie können in sinngemässer Anwendung der unter Nr. 2 der allgemeinen Regelung erwähnten Möglichkeiten gefeiert werden.

23. Januar 1970

SKZ 1970, Nr. 8, S. 123/124